

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

| 81. Jahrgang | Ausgegeben und versendet am 11. November 2011 | 43. Stück |
|--------------|--|-----------|
| 419. | Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See..... | 507 |
| 420. | Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Terrassenwohnpark“ der Gemeinde Donnerskirchen | 507 |
| 421. | Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Waldrandsiedlung“ der Gemeinde Loretto..... | 508 |
| 422. | Sammelbewilligung für den Österreichischen Zivil-Invalidenverband (ÖZIV) – Landesverband Burgenland | 508 |
| 423. | Zusammenlegungsverfahren Oberwart II, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken; Berufung von Ludwig und Emma Pall; Bescheid..... | 509 |
| 424. | Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2011 | 509 |
| 425. | Öffentliche Ausschreibung der Sanierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen für die Ortsteile Marktgemeinde Markt Neuhodis und Althodis | 510 |

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3373/327-2011

419. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2011 unter Zahl: LAD-RO-3373/327-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 30. Juni 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 3798/2, 3850/691, KG Neusiedl am See in „Parkplatz“ und einer Teilfläche des Grdst. Nr. 3798/2, KG Neusiedl am See, in „Verkehrsfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-6201/1-2011

420. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Terrassenwohnpark“ der Gemeinde Donnerskirchen

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2011, Zahl: LAD-RO-6201/1-2011, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Donnerskirchen vom 30. Juni 2011 in der Fassung

vom 26. September 2011, mit der die Bebauungsrichtlinien „Terrassenwohnpark“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky

Zahl: LAD-RO-3493/4-2011

421. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Waldrandsiedlung“ der Gemeinde Loretto

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. November 2011, Zahl: LAD-RO-3493/4-2011, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loretto vom 13. September 2011, mit der ein Teilbebauungsplan „Waldrandsiedlung“ erlassen wird, gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky

Zahl: 2-GI-P1183/3-2011

422. Sammelbewilligung für den Österreichischen Zivil-Invalidenverband (ÖZIV) – Landesverband Burgenland

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Österreichischen Zivil-Invalidenverband (ÖZIV) – Landesverband Burgenland, 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3/1, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, idgF, für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. Juli 2012 die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus und einer Straßensammlung auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Aufbringung finanzieller Mittel zur Anschaffung, Bereitstellung, Wartung und zum Transport von Hilfsmitteln sowie zur Finanzierung der Infrastruktur der MitarbeiterInnen erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Gold

Zahl: 4a-A-314/69-2011

423. Zusammenlegungsverfahren Oberwart II, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken; Berufung von Ludwig und Emma Pall; Bescheid

Bescheid

Gem. § 64 a Abs. 1 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010 in der Folge AVG genannt) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2003, wird festgestellt, dass der ha. Bescheid vom 3.3.2011, Zl. 4a-A-314/62-2011, dahingehend abgeändert wird, dass die Grundstücke Nr. 22762/2, Nr. 22763/2, Nr. 22764/2 und Nr. 22765/2, KG Oberwart, **nicht** nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet „Oberwart II“ einbezogen werden.

Begründung

Mit ha. Bescheid vom 3.3.2011, Zl. 4a-A-314/62-2011, wurden nachträglich Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet „Oberwart II“ einbezogen bzw. aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden.

Ludwig und Emma Pall haben hinsichtlich der Einbeziehung der Grundstücke Nr. 22762/2, Nr. 22763/2, Nr. 22764/2 und Nr. 22765/2, KG Oberwart, Berufung erhoben.

Gemäß § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, idF LGBl. Nr. 22/2007 können während des Verfahrens mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden.

Vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b – Hauptreferat Agrarrecht wurde mit Schreiben vom 13.10.2011 mitgeteilt, dass die Grundstücke Nr. 22762/2, Nr. 22763/2, Nr. 22764/2 vom Berufungswerber gekauft wurden und die Einbeziehung der Grundstücke Nr. 22762/2, Nr. 22763/2, Nr. 22764/2 und Nr. 22765/2, KG Oberwart, welche östlich der B 63 a Oberwarter Straße gelegen sind, zur Erreichung des Verfahrensziels nicht unbedingt erforderlich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Einbringung eines Vorlageantrags zulässig, welcher binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist.

Falls Sie den Vorlageantrag mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

Zahl: 4a-A-KV6/1-2011

424. Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2011

Zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, 7000 Eisenstadt, Esterházystraße 15, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall - Textil - Nahrung, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des

Bundeslandes Burgenland abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 3. November 2011 bei der Obereinkommungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Windisch

425. Öffentliche Ausschreibung der Sanierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen für die Ortsteile Marktgemeinde Markt Neuhodis und Althodis

Die Marktgemeinde Markt Neuhodis bringt die Sanierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen für die Ortsteile Markt Neuhodis und Althodis zur Ausschreibung.

Die Ausschreibung liegt ab 11. November 2011, zur Abholung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Markt Neuhodis auf. Weiters kann die Ausschreibung auch per E-Mail (post@markt-neuhodis.bgld.gv.at) angefordert werden. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen in Form einer Ausschreibungsdatei bzw. als pdf-Datei.

Die Ausschreibungsfrist beträgt 14 Tage. Die Angebote müssen in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift

„Angebot
Sanierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung für Markt Neuhodis und Althodis
7464 Markt Neuhodis 30“

bis am 25. November 2011, um 12 Uhr mittags, im Gemeindeamt abgegeben werden oder rechtzeitig per Post oder Botendienst einlangen. Als Zuschlagsfrist ist der 9. Dezember 2011, vorgesehen.

Der Bürgermeister:
Wallner

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.